Lesefassung der Kostensatzung

Inhalt

Satzung des Landkreises Bautzen über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen und sonstige öffentlich-rechtliche Leistungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Kostensatzung) 1

§ 1 Geltungsbereich 2

§ 2 Kostenschuldner 2

§ 3 Höhe der Verwaltungsgebühren; Kostenverzeichnis 2

§ 3a Kostenfreiheit, Gebührenermäßigung für die Benutzung des Kreisarchives 3

§ 3b Zusätzliche Aufwendungen für Leistungen des Gutachterausschusses [3] 4

§ 4 Auslagen 4

§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Kosten 5

§ 6 Stundung, Niederschlagung und Erlass 5

§ 7 Anwendung der Bestimmungen des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes 5

§ 8 Inkrafttreten (Außerkrafttreten) / Übergangsregelungen 5

Anlage zu § 3 der Verwaltungskostensatzung des Landkreises Bautzen – Kostenverzeichnis 6

Veröffentlichungen und Inkrafttreten der Satzung und ihrer Änderungen 18

[1]Erstfassung der Kostensatzung vom 30.09.2020 18

[2]1. Änderung der Kostensatzung 18

[3]2. Änderung der Kostensatzung 19

Redaktionelle Anmerkung 19

Impressum 20

Satzung des Landkreises Bautzen über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen und sonstige öffentlich-rechtliche Leistungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Kostensatzung)

Nichtamtliche, aktualisierte Lesefassung der Kostensatzung vom 30.09.2020[1] mit Einarbeitung

- der 1. Änderung vom 18.07.2022[2]
- der 2. Änderung vom 04.12.2023[3]
- der 3. Änderung vom 02.12.2024[4]

Wir bieten Ihnen mit diesem Dokument eine Lesefassung der aktuell geltenden Verwaltungskostensatzung. Haftung oder Garantie für die Aktualität, Richtigkeit oder Vollständigkeit übernehmen wir jedoch nicht. Die amtlichen Fassungen dieser Satzung und der Satzung zur Änderung finden Sie unter https://www.landkreis-bautzen.de/kreisrecht.php und in den Amtsblättern, in denen sie bekannt gegeben wurden (siehe Punkt „Veröffentlichungen und Inkrafttreten“)

§ 1 Geltungsbereich

Der Landkreis Bautzen erhebt für seine Amtshandlungen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Leistungen in weisungsfreien Angelegenheiten Verwaltungsgebühren und Auslagen auf der Grundlage der vorliegenden Satzung.

§ 2 Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungskosten ist derjenige verpflichtet,

1. dem die Amtshandlung oder sonstige öffentlich-rechtliche Leistung individuell zuzurechnen ist,
2. der die Verwaltungskosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder[2]
3. der für die Verwaltungskostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(3) Auslagen im Sinne des § 4 dieser Satzung, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch schuldhaftes Verhalten eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, hat dieser zu tragen.

§ 3 Höhe der Verwaltungsgebühren; Kostenverzeichnis

(1) Die verwaltungsgebührenpflichtigen Tatbestände sowie die Höhe der Verwaltungsgebühren richten sich nach dem Kostenverzeichnis, das Anlage dieser Satzung ist.

(2) Für Amtshandlungen oder sonstige öffentlich-rechtliche Leistungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Verwaltungsgebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Leistungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung oder sonstige öffentlich-rechtliche Leistung, wird eine Verwaltungsgebühr von 5,00 Euro bis 25.000,00 Euro erhoben.

(3) Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder Verordnungen getroffen sind.

(4) Die für die Amtshandlungen oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Leistungen nach den Tarifstellen 2.3.6 bis 2.3.9 zu erhebenden Gebühren erhöhen sich um die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer. Bei den Tarifstellen 2.3.6 gilt dies nur für Amtshandlungen oder sonstige öffentlich-rechtliche Leistungen nach § 193 Absatz 1 Nummer 3 und 4, Absatz 2 Baugesetzbuch. Tritt zukünftig die Steuerpflicht für bislang steuerfreie Amtshandlungen oder sonstige öffentlich-rechtlichen Leistungen ein, erhöht sich die Gebühr um die jeweils gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

(5) Bei Rücknahme eines Antrags kann die Verwaltungsgebühr bei begonnener Bearbeitung ermäßigt werden. Hierbei ist der angefallene Bearbeitungsaufwand angemessen zu berücksichtigen. Wenn mit der Bearbeitung noch nicht begonnen wurde, kann auf die Erhebung vollständig verzichtet werden.

§ 3a Kostenfreiheit, Gebührenermäßigung für die Benutzung des Kreisarchives

(1) Gebühren nach Tarifstelle 4.1 und 4.2 werden nicht erhoben, wenn die Archivnutzung

1. durch gemeinnützige Vereine oder natürliche Personen erfolgt, die wissenschaftliche, heimatkundliche oder regionalgeschichtliche Forschungen betreiben, sofern keine gewerblichen Zwecke verfolgt werden,
2. durch Schüler, Auszubildende und Studierende im Rahmen von Unterricht,Ausbildung und Studium erfolgt,
3. Angelegenheiten der Sozialhilfe, der Jugendhilfe und der Kriegsopferfürsorge oder die Durchführung des Schwerbehindertengesetzes, des Heimkehrergesetzes, des Wohngeldgesetzes und des Bundesausbildungsförderungsgesetzes sowie das Ausweiswesen für Schwerbehinderte betrifft oder nach anderen gesetzlichen Vorschriften gebühren- oder kostenfrei ist.

(2) Eine Ermäßigung der Gebühren um 50% wird Schülern ohne schulischen Auftrag, Studierenden ohne wissenschaftlichen Auftrag, Empfängern von Arbeitslosengeld 2, Wehrdienstleistenden, Teilnehmern des Bundesfreiwilligendienstes sowie Freiwilligen im sozialen/ökologischen Jahr gewährt, sofern keine gewerblichen Zwecke verfolgt werden.

(3) Die Voraussetzungen für eine Gebührenbefreiung oder Gebührenermäßigung sind gegenüber dem Archiv nachzuweisen.

(4) Von einer Gebührenerhebung kann außerdem im Einzelfall [ganz oder teilweise] abgesehen werden, wenn

1. die Archivbenutzung einfacher Natur ist und lediglich einen geringfügigen Aufwand erfordert
2. die Erhebung eine besondere Härte bedeuten würde,
3. das öffentliche Interesse an der jeweiligen Benutzung überwiegt oder

4. sonstige Gründe der Billigkeit vorliegen.

(5) Gebührenbefreiungen und Gebührenermäßigungen entbinden nicht, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, von der Zahlung der sonstigen Gebühren des Kostenverzeichnisses sowie der Auslagen gemäß § 4.

§ 3b Zusätzliche Aufwendungen für Leistungen des Gutachterausschusses [3]

(1) Veranlasst der Antragsteller den Gutachterausschuss oder dessen Geschäftsstelle nach Abschluss der Wertermittlung zu einer Erörterung von Gegenvorstellungen ohne Auswirkungen auf die Wertaussage des Gutachtens, werden hierfür zusätzliche Gebühren erhoben.

(2) Für zusätzlichen Aufwand (wie z.B. zusätzliche Besprechungen auf Veranlassung des Antragstellers, zusätzliche Ausarbeitung auf Verlangen des Antragstellers, zusätzlicher Ortstermin) werden zusätzliche Gebühren erhoben.

(3) Ändert der Antragsteller während der Bearbeitung des Gutachtens den Antrag (z.B. durch Änderung des Wertermittlungsstichtages, Änderung des Wertermittlungsgegenstandes), so wird der hierdurch veranlasste Mehraufwand nach Stunden, zusätzlich zur Gebühr gemäß Gebührenverzeichnis, erhoben.

(4) Die Gebühren nach den Absätzen 1 bis 3 werden analog des Paragrafen 9 des Gesetzes über die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern sowie die Entschädigung von ehrenamtlichen Richterinnen, ehrenamtlichen Richtern, Zeuginnen, Zeugen und Dritten (Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz - JVEG) vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 4 Auslagen

(1) Aufwendungen, die nicht regelmäßig im Zusammenhang mit der Erbringung der Amtshandlung oder der sonstigen öffentlich-rechtlichen Leistung anfallen und deshalb nicht nach § 4 Absatz 2 zu dem in die Gebühr einzubeziehenden Verwaltungsaufwand gehören, werden in der tatsächlich entstandenen Höhe als Auslagen erhoben. Als Auslagen können unter den Voraussetzungen von Satz 1 insbesondere erhoben werden:

1. Vergütungen und Entschädigungen, die Sachverständigen, Dolmetschern, Übersetzern, Zeugen und sonstigen Personen zustehen,
2. Aufwendungen für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen,
3. Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei der Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,

4. Aufwendungen anderer Behörden und Personen.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann im Kostenverzeichnis bestimmt werden, dass Auslagen pauschal, nicht oder nicht in voller Höhe erhoben werden.

(3) Aufwendungen im Sinne des Absatzes 1 gelten auch dann als angefallen und werden als Auslagen erhoben, wenn der Landkreis Bautzen aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen und Personen hierauf seinerseits keine Zahlungen zu leisten hat.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Kosten

(1) Der Verwaltungskostenanspruch entsteht mit Beendigung der verwaltungskostenpflichtigen Amtshandlung oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Leistung, in den Fällen des § 3 Absatz 6 Sächsisches Verwaltungskostengesetz entsteht der Anspruch mit der Zurücknahme oder Erledigung des Antrags oder Rechtsbehelfs. In den Fällen des § 2 Absatz 1 Nummer 1 Halbsatz 2 Sächsisches Verwaltungskostengesetz zu dem Zeitpunkt, zu dem das Einverständnis als erteilt gilt. Bedarf die Amtshandlung oder sonstige öffentlich-rechtliche Leistung einer Zustellung, Eröffnung oder sonstigen Bekanntgabe, ist sie damit beendet.

(2) Kosten werden einen Monat nach der Bekanntgabe der Verwaltungskostenfestsetzung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen anderen Zeitpunkt bestimmt oder die Fälligkeit abweichend durch Vertrag geregelt ist.

§ 6 Stundung, Niederschlagung und Erlass

Für Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen aus dem Kostenaufkommen gelten die Vorschriften des Gemeindehaushaltsrechts.

§ 7 Anwendung der Bestimmungen des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes

Gemäß § 8a Absatz 2 Sächsisches Kommunalabgabengesetz finden die §§ 2, 3 Absatz 4 bis 6, § 4 Absatz 2, 3 und 5, §§ 6 bis 9, 11 bis 13, 15, 16, 17 Absatz 1 bis 3 und 5, §§ 18 bis 20, 22 und 23 des Sächsische Verwaltungskostengesetz bei der Erhebung von Kosten nach dieser Satzung entsprechend Anwendung.

§ 8 Inkrafttreten (Außerkrafttreten) / Übergangsregelungen

(1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Verwaltungskostensatzung des Landkreises Bautzen vom 03.03.2015 und die Satzung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für das Benutzen des Kreisarchives Bautzen (Archivkostensatzung) vom 21.06.2017 außer Kraft.

(2) Für die Anwendung der Verwaltungskostensatzung ist der Zeitpunkt der Antragsstellung der Verwaltungsleistung ausschlaggebend. Abweichend von Absatz 1 finden für Anträge auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Leistung, die vor Inkrafttreten dieser Satzung gestellt wurden, die Regelungen aus der Verwaltungskostensatzung des Landkreises Bautzen vom 03.03.2015 und der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für das Benutzen des Kreisarchives Bautzen (Archivsatzung) vom 21.06.2017 weiterhin Anwendung.

Bautzen, 30.09.2020
Michael Harig, Landrat

Anlage zu § 3 der Verwaltungskostensatzung des Landkreises Bautzen – Kostenverzeichnis

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten des Landkreises Bautzen für Amtshandlungen oder sonstige öffentlich-rechtliche Leistungen in weisungsfreien Angelegenheiten, das heißt im eigenen Wirkungskreis

Tarifstelle	Amtshandlung/Gegenstand	Gebühren in Euro
1	Allgemeine Amtshandlungen oder sonstige öffentlich-rechtliche Leistungen	
1.1[4]	Beglaubigungen von Unterschriften, Abschriften, Fotokopien und digital	13,00[4] für das erste Dokument und 3,50 für jedes weitere Dokument
1.2[4]	Beglaubigung bei Schriftstücken, die nicht in deutscher oder sorbischer Sprache abgefasst sind	13,00[4] Euro für das erste Dokument und 3,50 für jedes weitere Dokument
1.3[4]	Erteilung von Genehmigungen, Befreiungen oder Ausnahme-bewilligungen aufgrund einer Satzung	20,00[4] bis 1.200,00
1.4	Fristverlängerung	
1.4.1[4]	Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebühren-pflichtigen Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung oder Bewilligung erforderlich machen würde	10% bis 25% der für die Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 8,00[4]

Tarifstelle	Amtshandlung/Gegenstand	Gebühren in Euro
1.4.2[4]	Verlängerung einer Frist in anderen Fällen	8,00[4] bis 30,00[4]
1.5[4]	Erteilung einer Zweitschrift	10% bis 50% der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr; mindestens 8,00[4]. Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 Euro je angefangene Seite, mindestens jedoch 8,00[4].
1.6[4]	Aufnahme einer Niederschrift Anmerkung: Niederschrift zur Erhebung eines Widerspruchs ist kostenfrei (§ 70 VwGO)	15,00[4] je angefangene Viertelstunde
1.7[4]	Einsichtgewährung in Akten und amtliche Bücher, soweit diese nicht öffentlich ausgelegt sind oder die Einsicht nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird	0,50 Euro je Akte oder Buch, mindestens 8,00[4] Anmerkung: Wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind, erhöht sich die Gebühr um die Hälfte
1.8	Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmter Schriftstücke oder Pläne	kostenfrei
1.9[4]	Erteilung von Auskünften, die über § 11 Absatz 1 Nummer 6 Sächsisches Verwalungskostengesetz (Auskünfte einfacher Art) hinausgehen	35,00[4] bis 480,00[4]
1.10[4]	Überlassung von Akten für die Verfolgung von Ansprüchen und Interessen	13,00[4] bis 60,00[4]
1.11[4]	Erteilung oder Ausstellung einer Bescheinigung	13,00[4] bis 105,00[4]

Tarifstelle	Amtshandlung/Gegenstand	Gebühren in Euro
	Annmerkung: Bescheinigungen über steuerlich absetzbare Spenden sind kostenfrei	
2	Besondere Amtshandlungen oder sonstige öffentlich-rechtliche Leistungen	
2.1	Bescheinigung zur Inanspruchnahme von Steuervergünstigungen bei Denkmalen nach den §§ 7 i, 10 f, 10 g und 11 b Einkommensteuergesetz	0,3% der beantragten Summe
2.2	Amtshandlungen oder sonstige öffentlichrechtliche Leistungen in Verbindung mit dem Sächsischen Straßengesetz und dem Telekommunikationsgesetz	
2.2.1[4]	Erteilung einer Sondernutzungs-erlaubnis außerhalb der Ortsdurchfahrten gemäß § 18 Absatz 1 Satz 2 Sächsisches Straßengesetzt	250,00[4] bis 4.950,00[4]
2.2.2[4]	Erteilung einer Zustimmung gemäß § 18 Absatz 4 Sächsisches Straßengesetz	250,00[4] bis 4.950,00[4]
2.2.3[4]	Anordnung zur Beendigung unerlaubter Benutzung, zur Beseitigung oder Erfüllung einer Auflage gemäß § 20 Absatz 1 Satz 1 Sächsisches Straßengesetz	365,00[4] bis 6.000,00[4]
2.2.4[4]	Erteilung einer Genehmigung gemäß § 24 Sächsisches Straßengesetz	200,00[4] bis 3.500,00[4]
2.2.5[4]	Zulassung einer Ausnahme gemäß § 24 Absatz 9 Sächsisches Straßengesetz	225,00[4] bis 5.500,00[4]
2.2.6[4]	Beseitigungsanordnung gemäß § 27 Absatz 2 Sächsisches Straßengesetz	295,00[4] bis 5.000,00[4]

Tarifstelle	Amtshandlung/Gegenstand	Gebühren in Euro
2.2.7[4]	Erteilung einer Zustimmung gemäß § 68 Absatz 3 Satz 1 Telekommunikationsgesetz	250,00[4] bis 4.500,00[4]
2.3[3]	Amtshandlungen des Gutachterausschusses und seiner Geschäftsstelle i.V.m. der Sächsischen Gutachterausschussverordnung	
2.3.1	Bodenrichtwertauskünfte	
2.3.1.1[3]	Schriftliche Auskunft über Bodenrichtwerte nach § 196 Absatz 3 Satz 2 Baugesetzbuch	45,00 je Bodenrichtwert
2.3.1.2[3]	Digitale Datenabgabe Bodenrichtwerte	190,00 Grundgebühr zuzüglich 1,00 je Datensatz
2.3.2	Abgabe einer Bodenrichtwertkarte	
2.3.2.1[3]	für einen bestimmten Zuständigkeitsbereich nach § 196 Absatz 3 Satz 2 Baugesetzbuch – analog	75,00 bis 300,00
2.3.2.2[3]	Bodenrichtwertkarten älterer Jahrgänge – analog	50% der Gebühr nach Tarifstelle 2.3.2.1
2.3.2.3[3]	Teilkarten oder besondere Bodenrichtwertkarten (Sanierungsgebiet, Entwicklungsmaßnahme) - analog	40,00 bis 130,00
2.3.2.4[3]	Digitale Datenabgabe Bodenrichtwertkarte	250% der Gebühr nach Tarifstellen 2.3.2.1. – 2.3.2.3
2.3.3	Grundstücksmarktbericht nach § 12 Absatz 2 Sächsische Gutachterausschussverordnung	

Tarifstelle	Amtshandlung/Gegenstand	Gebühren in Euro
2.3.3.1[3]	Grundstücksmarktbericht aktuell (Download PDF von Webseite des Landkreises)	kostenfrei
2.3.3.2[3]	Grundstücksmarktbericht älterer Jahrgänge (PDF per Mail)	kostenfrei
2.3.3.3[3]	Grundstücksmarktbericht Druckexemplar (auch ältere Jahrgänge)	50,00
2.3.4	Schriftliche Auskunft aus der Kaufpreissammlung	
2.3.4.1[3]	Schriftliche Auskunft nach § 10 Absatz 1 Sächsische Gutachterausschussverordnung	bis zu 5 Kauffälle je 25,00; je weiterer Fall 15,00
2.3.4.2[3]	Schriftliche Auskunft nach § 10 Absatz 4 Sächsische Gutachterausschussverordnung	50,00 je angefangene halbe Stunde
2.3.5[3 4]	Schriftliche Auskünfte über sonstige, zur Wertermittlung erforderliche Daten nach § 193 Absatz 5 Baugesetzbuch in Verbindung mit Verordnung über die Grundsätze für die Ermittlung der Verkehrswerte von Immobilien und der für die Wertermittlung erforderlichen Daten, 3. Abschnitt §§ 18 bis 23, sowie über Teilmärkte und Nutzungsentgelte/Pachten[4]	45,00 je Auskunft
2.3.6	Erstattung von Gutachten über den Verkehrswert von bebauten und unbebauten Grundstücken nach § 193 Absatz 1 Satz 1 Baugesetzbuch sowie Rechten an Grundstücken, über die Höhe der Entschädigung für einen Rechtsverlust und die Höhe der Entschädigung für andere Vermögensnachteile nach § 193 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Baugesetzbuch	

Tarifstelle	Amtshandlung/Gegenstand	Gebühren in Euro
2.3.6.1[3]	bis 50.000 Euro	Mindestgebühr 1.600,00
2.3.6.2[3]	über 50.000 Euro bis 100.000 Euro	4,0 Promille des Verkehrswertes, zuzüglich 1.400,00
2.3.6.3[3]	über 100.000 Euro bis 250.000 Euro	3,0 Promille des Verkehrswertes, zuzüglich 1.500,00
2.3.6.4[3]	über 250.000 Euro bis 500.000 Euro	2,0 Promille des Verkehrswertes, zuzüglich 1.750,00
2.3.6.5[3]	über 500.000 Euro bis 2.500.000 Euro	1,5 Promille des Verkehrswertes, zuzüglich 2.000,00
2.3.6.6[3]	über 2.500.000 Euro bis 5.000.000 Euro	1,0 Promille des Verkehrswertes, zuzüglich 3.250,00
2.3.6.7[3]	über 5.000.000 Euro bis 25.000.000 Euro	0,5 Promille des Verkehrswertes, zuzüglich 5.750,00
2.3.6.8[3]	über 25.000.000 Euro	0,25 Promille des Verkehrswertes, zuzüglich 12.000,00
2.3.7[3]	Erstattungen von Gutachten über den ortsüblichen Pachtzins im erwerbsmäßigen Obst- und Gemüseanbau nach § 5 Absatz 2 Satz 1 Bundeskleingartengesetz	2.000,00
2.3.8[3]	Erstattungen von Gutachten über Miet- und Pachtwerte, soweit nicht von Tarifstelle 2.3.7 erfasst Anmerkungen zu 2.3.6 bis 2.3.8: (1) Wird ein Grundstück innerhalb von zwei Jahren erneut bewertet, ohne dass	2.000,00

Tarifstelle	Amtshandlung/Gegenstand	Gebühren in Euro
	sich die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse grundlegend geändert haben, ermäßigt sich die Gebühr um 30%. (2) Bei der Wertermittlung mehrerer Grundstücke eines gleichen Antragstellers, die eine wirtschaftliche Einheit bilden, wird die Gebühr aus der Summe der Verkehrswerte errechnet. (3) Bei einer Wertermittlung zu einem Grundstück für unterschiedliche Stichtage wird die Gebühr aus der Summe der Verkehrswerte berechnet. (4) In den Gebühren sind alle Auslagen und eine Ausfertigung des Gutachtens für den Antragsteller enthalten. Ist der Antragsteller nicht Eigentümer oder Teil der Eigentümergemeinschaft, erhält der Eigentümer oder die Eigentümergemeinschaft eine weitere Ausfertigung. Für jede weitere Ausfertigung, auch aufgrund gesetzlicher Vorschriften, werden Gebühren in Höhe von 0,50 Euro je Seite berechnet. (5) Sind in einem Gutachten Liquidationsobjekte zu bewerten, ist der Gebühr die Summe des Wertes des fiktiv unbebauten Grundstücks und der Freilegungskosten zu Grunde zu legen. (6) Sind in einem Gutachten auch Rechte Dritter zu bewerten, die den zu ermittelnden Wert des Grundstücks oder Rechtes mindern, so ist der Gebühr die Summe der Werte des unbelasteten Grundstücks oder Rechtes und der wertmindernden fremden Rechte zu Grunde zu legen, auch wenn die Ermittlung der wertmindernden	

Tarifstelle	Amtshandlung/Gegenstand	Gebühren in Euro
	Rechte selbst nicht ausdrücklich beantragt war. (7) Sofern der Verkehrswert von Rechten an Grundstücken ermittelt werden muss, errechnet sich die Gebühr aus der Summe des Wertes des unbelasteten Grundstücks und Rechtes. (8) Bei der Erstattung eines Gutachtens mit Bruchteilseigentum ist der Gesamtwert des Grundstücks der Gebühr zu Grunde zu legen.	
2.3.9	Sonstige Amtshandlungen oder sonstige öffentlich-rechtliche Leistungen des Gutachterausschusses	
2.3.9.1[3]	mit hohem Schwierigkeitsgrad	60,00 je angefangene halbe Stunde, mindestens 120,00
2.3.9.2[3]	in allen übrigen Fällen	50,00 je angefangene halbe Stunde, mindestens 100,00
2.4[4]	Bearbeitung von Widersprüchen gegen Vollstreckungsmaßnahmen und der in diesem Zusammenhang der Vollstreckung übertragenen Aufgaben	160,00[4] bis 214,00[4]
2.5[2 4]	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren[4]	
2.5.1[4]	Mahnung nach § 13 Absatz 2 Sächsisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz	8,00 bis 40,00
2.5.2[4]	Vollstreckungsankündigung	8,00 bis 40,00
2.5.3[4]	Pfändungen nach § 14 Absatz 1 Satz 1 und § 15 Absatz 1 Sächsisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz	
2.5.3.1[4]	wenn die Vornahme der Amtshandlung bis zu drei Stunden in Anspruch nimmt	50,00

Tarifstelle	Amtshandlung/Gegenstand	Gebühren in Euro
2.5.3.2[4]	wenn die Vornahme der Amtshandlung mehr als drei Stunden in Anspruch nimmt	70,00
2.5.4[4]	Verwertung nach § 16 Sächsisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz	95,00
2.5.5[4]	Androhung von Zwangsmitteln nach § 20 Absatz 1 Satz 1 Sächsisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz, soweit sie nicht mit dem Vewaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	70,00 bis 180,00
2.5.6[4]	Festsetzung von Zwangsmitteln nach § 22 Absatz 2 Sächsisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz	40,00 bis 1.000,00
2.5.7[4]	Anwendung von Zwangsmittel Ersatzvornahme oder unmittelbarer Zwang nach § 24 Absatz 1 Satz 1 oder § 25 Sächsisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz	100,00 bis 1.000,00
2.5.8[4]	Wegnahme nach § 27 Absatz 1 Sächsisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz	55,00
2.5.9[4]	Einstellung und Beschränkung der Vollstreckung nach § 2a Absatz 1 Sächsisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz	kostenfrei
2.6[2, 4]	Amtshandlungen oder sonstige öffentlich-rechtliche Leistungen des Gesundheitsamts	
2.6.1[4]	DNA-Test (Vaterschaftsanerkennung)	38,00
2.6.2[4]	Reisemedizinische Beratung	50,00 zzgl. 7,00 je Durchsicht Impfausweis

Tarifstelle	Amtshandlung/Gegenstand	Gebühren in Euro
2.6.3[4]	Untersuchung Wohnungshygiene	47,00 bis 110,00
2.6.4[4]	Trinkwasser – und Badewasserhygiene	von 80,00 bis 130,00 in Abhängigkeit der gefahrenen km; je weiterer Probe mind. 8,00
2.7[2]	Amtshandlungen oder sonstige öffentlich-rechtliche Leistungen des Gesundheitsamtes	
2.7.1[2]	DNA-Test (Vaterschaftsanerkennung)	35,00
2.7.2[2]	Reisemedizinische Beratung	40,00 zuzüglich 6,00 je Durchsicht Impfausweis
2.7.3[2]	Untersuchung Wohnungshygiene	45,00 bis 100,00
2.7.4[2]	Trinkwasser – und Badewasserhygiene	41,00 zuzüglich 11,00 je weitere Probe die im zeitlichen und örtlichen Zusammenhang entnommen wird
3	Vervielfältigungen – keine freiwilligen Nebenleistungen zur Hauptleistung	
3.1	Gebühren für Vor- und Nachbearbeitungszeit	4,00
3.2	Reproduktion analog – (physischer Ausdruck, Kopie, Plot) je Blatt (ein-oder beidseitig), schwarz/weiß, bis Format DIN A4 A3 A2 A1 A0	 0,50 0,50 4,00 4,50 5,00

Tarifstelle	Amtshandlung/Gegenstand	Gebühren in Euro
3.3	Reproduktion analog - (physischer Ausdruck Kopie, Plot) je Blatt (ein- oder beidseitig), farbig, bis Format DIN A4 A3 A2 A1 A0	 0,80 0,80 6,50 7,50 9,50
3.4	Reproduktion digital - (das Scan-Objekt liegt physisch vor, Datei in Standardauflösung 300 dpi) je Doppelseite bis Format DIN A4 A3 A2 A1 A0	 0,50 0,50 8,00 8,00 8,00
3.5	Reproduktion digital durch den Bürger an - Multifunktionsgerät oder Buchscanner - (das Scan-Objekt liegt physisch vor, Datei in Standardauflösung 300 dpi, Format bis DIN A3)	je Datei 2,50
4.	Kreisarchiv; Bauaktenarchiv und -Registratur	
4.1	Persönliche Einsichtnahme in Archiv-, Bibliotheks- und Sammlungsgut sowie Findhilfsmittel	
4.1.1	Benutzung zu privaten Zwecken, soweit diese nicht unter Punkt 1.2 fallen	
4.1.1.1	Tagesgebühr	5,00

Tarifstelle	Amtshandlung/Gegenstand	Gebühren in Euro
4.1.2	Benutzung zu gewerblichen Zwecken, Nachforschungen in Eigentums-, Vermögensund Erbschaftsangelegenheiten	
4.1.2.1	Tagesgebühr	25,00
4.2[4]	Rechercheaufträge, Auskünfte und Transkriptionen: Sämtliche Recherche- und Auskunftsleistungen sowie Anfertigung von Transkriptionen (Textübertragung) aus Archivgut je angefangene Arbeitsstunde	13,00[4]
4.3	Veröffentlichung und Nutzung von Reproduktionen	
4.3.1	analoge Bereitstellung pro Veröffentlichungszweck (wie in Druckwerken oder ähnliches) bis 500 Stück über 500 Stück	 10,00 20,00
4.3.2	digitale Bereitstellung (über Internet oder Online-Dienste) pro Veröffentlichungszweck	20,00
4.4	Fotoerlaubnis pro Benutzungszweck (vorbehaltlich der Prüfung datenschutz- und urheberrechtlicher Belange)	kostenfrei
4.5	Veröffentlichung und Nutzung von Reproduktionen. Die Urheberrechte verbleiben beim Archiv.	
4.5.1	in Druckwerken, Periodika, Kalendern, auf Postern und Ansichtskarten oder auf elektronischen Speichermedien, je Reproduktion bei einer Auflagenhöhe bis 500 Stück	 10,00 20,00

Tarifstelle	Amtshandlung/Gegenstand	Gebühren in Euro
	bis 1.000 Stück bis 5.000 Stück bis 10.000 Stück bis 50.000 Stück	30,00 40,00 60,00
4.5.2	Nachauflagen	das 0,5-fache der unter 4.5.1 genannten Gebühr
4.5.3	im Internet und anderen Online-Diensten, je Reproduktion oder angefangener Wiedergabeminute (audiovisuelles Archivgut)	50,00
4.6	Versendung von Archivalien je Akteneinheit zuzüglich der Kosten für Porto, Verpackung und Versicherung	12,00

Veröffentlichungen und Inkrafttreten der Satzung und ihrer Änderungen

[1]Erstfassung der Kostensatzung vom 30.09.2020

Kreistagsbeschluss vom 28.09.2020
Bekanntmachung: Elektronisches Amtsblatt 39/2020
Inkrafttreten der Satzung: 01.10.2020

[2]1. Änderung der Kostensatzung

Geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Bautzen über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen und sonstige öffentlich-rechtliche Leistungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Kostensatzung) vom 18.07.2022.

Änderungen:

- In § 2 Absatz 1 Nummer 2 wird das Wort „von“ durch das Wort „vor“ ersetzt.
- In der Anlage zu § 3 werden die Tarifstellen 2.5 bis 2.7 neu gefasst

Kreistagsbeschluss vom 18.07.2022
Bekanntmachung der Änderungssatzung: Elektronisches Amtsblatt 29/2022
Inkrafttreten der Änderungen: 21.07.2022

[3]2. Änderung der Kostensatzung

Geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Bautzen über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen und sonstige öffentlich-rechtliche Leistungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Kostensatzung) vom 04.12.2023.

Änderungen:

- Nach § 3a wird der § 3b aufgenommen.
- In der Anlage zu § 3 wird die Tarifstelle 2.3 neu gefasst

Kreistagsbeschluss vom 04.12.2023
Bekanntmachung der Änderungssatzung: Elektronisches Amtsblatt 50/2023 vom 13.12.2023
Inkrafttreten der Änderungen: 14.12.2023

Änderungen:

- Nach § 3a wird der § 3b aufgenommen.
- In der Anlage zu § 3 wird die Tarifstelle 2.3 neu gefasst

[4]3. Änderung der Kostensatzung

Geändert durch die 3. Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Bautzen über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen und sonstige öffentlich-rechtliche Leistungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Kostensatzung) vom 02.12.2024.

Änderungen:

- In der Anlage zu § 3 werden die Gebühren unter den Tarifstellen 1 bis 2.2.7 geändert.
- In der Anlage zu § 3 wird die Tarifstelle 2.5 von „Mahnung nach § 13 Absatz 2 Sächsisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz“ in „Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren“ geändert.
- In der Anlage zu § 3 wird die Tarifstelle 2.5.1 bis 2.5.9 aufgenommen.
- In Anlage zu § 3 wird die Tarifstelle 2.6 von „Vollstreckungsankündigung“ in „DNA-Test (Vaterschaftsanerkennung)“ geändert.
- In der Anlage zu § 3 wird die Tarifstelle 2.6.1 bis 2.6.4 aufgenommen.

- In der Anlage zu § 3 wird die Gebühren unter der Tarifstelle 4.2 geändert.

Redaktionelle Anmerkung

Die Original-Schriftsätze der Satzungen enthalten Abkürzungen und römische Zahlen. Aus Gründen der Barrierefreiheit und der besseren Lesbarkeit wurden Abkürzungen hier ausgeschrieben und römische Zahlen als arabische Zahlen geschrieben.

Impressum

Diese Lesefassung wurde erstellt durch die Kreisfinanzverwaltung.

Postanschrift: Landratsamt Bautzen, Bahnhofstraße 9, 02625 Bautzen

Telefon: 03591 5251-20000

E-Mail fin-verw@lra-bautzen.de

Web: https://www.landkreis-bautzen.de/landratsamt/organisation/kreisfinanzverwaltung/28